

Stadtgemeinde Radenthein  
Hauptstraße 65  
9545 Radenthein  
Tel: 04246 2288 0  
E-Mail: [stadtgemeinde@radenthein.gv.at](mailto:stadtgemeinde@radenthein.gv.at)



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 15. Dezember 2022, Zahl: 941/6-2022 mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Die Stadtgemeinde Radenthein erhebt für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

## **§ 2 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund handelt oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, EUR 45,00.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunde,
  - b) Hunde des Rettungsdienstes,
  - c) Hunde in Tierasylen,
  - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde und
  - e) geprüfte Jagdhunde in Bereichshundestationen
  
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### **§4 Hundemarke**

Alle Hunde, die älter als drei Monate sind, haben eine gut sichtbare Hundemarke zu tragen. Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Radenthein“ und eine fortlaufende Nummer. Der Verlust der Hundemarke ist der Stadtgemeinde Radenthein unverzüglich zu melden und eine neue Marke wird gegen Kostenersatz ausgefolgt.

### **§5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 3. Dezember 2020, Zahl: 941/6-2020, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Maier

